



SAUERSTOFF

Erstelldatum: 15.06.2011 Ersetzt das SDB vom 30.03.2011
Überarbeitungsdatum: 04.05.2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

SAUERSTOFF

Registriernummer: Von der Registrierung ausgenommen.

1.2. Relevante identifizierte Verwendung des Stoffes oder Gemisches und Verwendung, von denen abgeraten wird

Verwendung bevorzugt für industrielle und/oder gewerbliche Zwecke. Vor Verwendung Gefährdungsbeurteilung durchführen. Anwendungen durch Verbraucher. Prüfgas / Kalibriegas, Chemische Reaktion / Synthese, Laborzwecke, Verwendungen im Lebensmittelbereich, Schutzgas für Schweißprozesse, zur Herstellung von Komponenten in der Elektronik-/Photovoltaikindustrie, zur Wasserbehandlung, Lasergas, Schweißen, Schneiden, Wärmen und Löten. Keine Angaben zu Verwendungen, von denen abgeraten wird.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: Müller Flüssiggas Vertriebs GmbH
Straße: Mögersbronnerstr. 1
Postleitzahl/Ort: 91555 Feuchtwangen
Telefon: 09852/615080
Telefax: 09852/615083
E-Mail: info@muellergase.de

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches

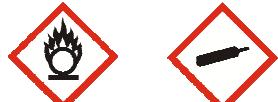
Einstufung nach 67/548/EWG: O; R8
Einstufung nach EG 1272/2008: Compr. Gas; H280
Ox. Gas 1; H270

Verdichtetes brandförderndes Gas. Kann Brand verursachen oder verstärken, Oxidationsmittel. Kann Selbstentzündung von Öl und Fett bewirken.

Wortlaut der R-Sätze siehe Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:
GHS03 Flamme über Kreis
GHS04 Gasflasche



Signalwort:

Gefahrenhinweise:

H280 Enthält Gas unter Druck, kann bei Erwärmung explodieren.

H270 Kann Brand verursachen oder verstärken; Oxidationsmittel.

Sicherheitshinweise:

P220 Von Kleidung/.../brennbaren Materialien fernhalten/entfernt aufbewahren
P244 Ventile und Armaturen frei von Öl und Fett halten.
P370 Bei Brand:
P376 Undichtigkeit beseitigen, falls gefahrlos möglich.
P403 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

2.3. Sonstige Gefahren

Gas ist schwerer als Luft, kann sich im Bodenbereich ansammeln. Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Sauerstoff:

EINECS-Nr. 231-956-9

CAS-Nr. 07782-44-7

Index-Nr. 008-001-00-8

Chemische Formel:

O2

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Betroffenen unter Selbstschutz (siehe Abschnitt 6 und 8) auf dem sichersten Weg aus der Gefahrenzone bergen, an die frische Luft bringen, hinlegen, ruhig und warm halten. Durchgaste Kleidung vorsichtig entfernen. Bei Gefahr der Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage. Bei Atemstillstand Atemspende/künstliche Beatmung. Bei Atem- und Kreislaufstillstand Herz-Lungen-Wiederbelebung. Notarzt zum Unfallort rufen.

Einatmen: Frischluft, Atemwege freihalten, bei Atemnot Sauerstoff inhalieren lassen. Ärztliche Weiterbehandlung.

Haut- und Augenkontakt: Bei Verbrennung sofort Kaltwasseranwendung, Kleidung vorsichtig entfernen. Blasen nicht öffnen, Wunden keimfrei abdecken. Ärztliche Weiterbehandlung.

Verschlucken: Entfällt.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome

Fortgesetztes Einatmen von Konzentrationen über 75% kann Übelkeit, Schwindelgefühl, Atemnot und Krämpfe verursachen. Siehe Abschnitt 11

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angaben zur Spezialbehandlung

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel für Gasbrand: ABC-Pulverlöscher, Kohlendioxid und Wasser im Sprühstrahl für Umgebung.

Ungeeignete Löschmittel: Wasserstrahl zum Löschen ungeeignet

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Fördert die Verbrennung. Einwirkung von Feuer kann Bersten / Explodieren des Behälters verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Maßnahmen der Brandbekämpfung auf den Brand in der Umgebung abstimmen.

Druckbehälter können bersten, wenn sie direktem Feuer bzw. Wärmestrahlung durch Feuer ausgesetzt sind. Gefährdete Druckbehälter mit Wassersprühstrahl aus geschützter Position kühlen. Schadstoffbelastetes Löschwasser nicht in Abläufe und die Kanalisation gelangen lassen. Wenn möglich Gasaustritt stoppen.

Wassersprühstrahl oder Wassernebel einsetzen, um Rauch niederzuschlagen.

Behälter aus dem Wirkbereich des Brandes entfernen, wenn dies gefahrlos möglich ist.

Schutzausrüstung für die Feuerwehr:

Standardschutzkleidung und Ausrüstung (Umluftunabhängiges Atemschutzgerät) für die Feuerwehr.

Standard EN 469 – Schutzkleidung für die Feuerwehr. Standard EN 659 – Schutzhandschuhe für die Feuerwehr.

Standard EN 137 - Umluftunabhängige Atemschutzgeräte mit Vollgesichtsmaske



SAUERSTOFF

Erstelldatum: 15.06.2011 Ersetzt das SDB vom 30.03.2011
Überarbeitungsdatum: 04.05.2024

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Wenn möglich, Gasaustritt stoppen. Raum umgehend verlassen, Personen warnen, für ausreichende Lüftung sorgen. Betreten des Bereiches nur, wenn die Ungefährlichkeit der Atmosphäre nachgewiesen ist. Bei sauerstoffangereicherter Atmosphäre Bereich nicht betreten. Zündquellen entfernen.

Im Freien auf Wind zugewandter Seite bleiben oder Gaswolke unter Beachtung der Windrichtung auf kürzestem Weg verlassen.
Bereich absperren.

Undichte Flasche ins Freie bringen und Gas im sicheren abgesperrten Bereich abblasen lassen. Der ggf. durch den Anwender zu erstellende Notfallplan ist zu beachten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Möglichst Gasaustritt stoppen, Bildung einer brandfördernden Atmosphäre möglich. Eindringen in Kanäle und tiefliegende Räume verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Umgebung lüften. Durchgaste Kleidung von Zündquellen entfernt lüften.

6.4. Verweise auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bestimmungen der TRG 280 und BGI 644 beachten. Zur Gasentnahme Flasche gegen Umfallen sichern. Nur solche Ausrüstungen verwenden, die für den Stoff, den vorgesehenen Druck und die Temperatur geeignet sind. Ventil langsam öffnen, vor Verschmutzung schützen. Armaturen und Ventil von Öl und Fett freihalten. Nur für Sauerstoff zugelassene Armaturen und Dichtungen verwenden. Ein Eindringen von Fremdstoffen und Rückströmen von Gas in die Flasche ist zu vermeiden. Nach Gebrauch Ventil schließen.

Flasche von Wärmequellen und offenen Flammen fernhalten.

Es sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen und Beschäftigungsbeschränkungen zu beachten. Unterweisung der Mitarbeiter über die Gefahren beim Umgang mit dem Produkt vornehmen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Flasche unter 50 °C an einem gut belüfteten Ort lagern und gegen Umfallen sichern.

Ventil dicht geschlossen halten.

Zusammenlagerungsverbote beachten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Die durch den Anwender zu erstellende Gefährdungsbeurteilung ist zu beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

Kein Parameter festgelegt.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Wirksame Be- und Entlüftung besonders im Bodenbereich sicherstellen. Im Betrieb geschlossene Apparate verwenden und Gase an der Austrittsstelle wirksam ableiten. Ständige Überwachung der Dichtigkeit von Anlagen, Armaturen und Flaschen. Frei von brennbaren Stoffen, Öl und Fett halten.

Individuelle Schutzmaßnahmen Schutzausrüstung

Eine Gefährdungsbeurteilung sollte für alle Arbeitsbereiche erstellt und dokumentiert sein, in der alle Risiken der Verwendung des Produktes erfasst sind und die erforderliche persönliche Schutzausrüstung abgeleitet wird.

Sicherheitsschuhe, schwer entflammbare Schutzkleidung, hitzebeständige Schutzhandschuhe für mechanische Belastung EN 388 und Schutzbrille mit Seitenschutz EN 166 tragen. Ggf. weitere Schutzkleidung für die spezielle Anwendung.

Mit Sauerstoff angereicherte Atmosphäre über 23,5 % meiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	Farblos
Geruch:	Geruchlos
Zustand bei 20 °C:	Gasförmig
Molmasse:	32 kg/kmol
Schmelzpunkt:	- 219 °C
Siedepunkt:	- 183 °C
Kritische Temperatur:	- 119 °C
Kritischer Druck:	50 bar
Zündtemperatur:	Nicht anwendbar
Explosionsgrenze:	Nicht anwendbar
Dichte, gasförmig, (15 °C, 1 bar):	1,34 kg/m³
Relative Dichte, gasf. (Luft = 1):	1,11
Dampfdruck (-10 °C):	Nicht anwendbar
Löslichkeit in Wasser (20 °C, 1 bar):	40 mg/l
Explosive Eigenschaften:	Nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften:	Oxidierend

9.2. Sonstige Angaben

Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Nahezu alle Stoffe (außer Edelmetalle und Metalloxide) sind in Sauerstoff brennbar, auch wenn sie sonst nicht entzündbar sind.

Bei erhöhten Sauerstoffkonzentrationen ändern sich Explosionsgrenzen, Zündtemperaturen, und Verbrennungsgeschwindigkeiten brennbarer Stoffe, die Verbrennungen laufen schneller, heißer und heller ab. Schon geringe Anreicherung der Umgebungsluft mit Sauerstoff bewirkt lebhaftere Verbrennung, aus Glimmbrand entsteht eine lebhafte Flamme.

10.2. Chemische Stabilität

Das Gas ist unter normalen Bedingungen von Druck und Temperatur stabil.

10.3. Mögliche gefährliche Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Eintritt von Feuchte in Anlagen vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Mit organischen Stoffen explosionsartige Reaktion möglich.

Selbstentzündung von Öl, Fett oder damit verbundener Textilien möglich.

10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte

Mögliche Gefahr toxischer Verbrennungsprodukte im Falle einer Zündung im Sauerstoffhochdruckbereich über 30 bar durch fluorierte oder chlorierte Dichtwerkstoffe.



SAUERSTOFF

Erstelldatum: 15.06.2011 Ersetzt das SDB vom 30.03.2011
Überarbeitungsdatum: 04.05.2024

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Sauerstoff führt bei hohen Partialdrücken (z.B. 2 bar) zu zentralnervösen Vergiftungserscheinungen wie Schwindel, Brechreiz, Überregbarkeit, Muskelzuckungen, Seh-, Hör- und Gleichgewichtsstörungen, lange anhaltenden Krämpfen und Bewusstlosigkeit, u. U. mit Todesfolge. Eine Verabreichung von reinem Sauerstoff über längere Zeiträume (mehrere Stunden) kann zu Lungenschädigungen (Lungenödem) sowie Funktionsstörungen endokriner Drüsen und des Nervensystems führen. Sauerstoffkonzentrationen unterhalb 50...60 Vol% sind bei Normaldruck für Erwachsene auch bei längerer Einwirkung unbedenklich.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Wassergefährdungsklasse: Kenn-Nr. 743, nicht wassergefährdend, (Einst. nach VwVwS Anhang 1)

12.2. Peristenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotential

Keine Daten verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Auf Grund des gasförmigen Zustandes ist es unwahrscheinlich, dass der Stoff ins Grundwasser gelangt.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Der Stoff erfüllt nicht die PBT- oder vPvB-Kriterien.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es ist keine schädliche Wirkung bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Rückgabe an den Gaslieferanten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

UN 1072

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

SAUERSTOFF, VERDICHTET, 2.2, (5.1), (E)

14.3. Transportgefahrenklasse

Gefahrzettel: 2.2 Nicht entzündbare, nicht giftige Gase
5.1 Entzündend (oxidierend)



Klassifizierungscode:

GGVSEB/ADR/RID:

ADR RID-Gefahrnummer:

1O

Klasse 2 Unterklasse 2.2 (5.1)

25

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend.

14.5. Umweltgefahren

Siehe Abschnitt 6.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Volle und leere Flasche nur mit geschlossenem und dichtem Ventil sowie geeignetem Ventilschutz transportieren. Flasche vor dem Transport gegen Verrutschen oder Umfallen sichern.

Angaben der schriftlichen Weisungen für den Transport beachten.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Das Produkt wird ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen Verpackungen abgegeben und befördert.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH-Verordnung (REACH-VO),
GHS/CLP-Verordnung (GHS-VO)
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit EG-Richtlinien,
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
Technische Regeln Druckbehälter (TRB),
Technische Regeln Druckgase (TRG),
Technische Regeln Gefahrstoffe (TRGS),
Technische Regeln Betriebssicherheit (TRBS),
Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV, BGR, BGG)
Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG),
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV),
Störfall-Verordnung (12. BlmSchV),
Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft),
Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS),
Gefahrgutverordnung Strasse, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB/ADR).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es liegt kein Stoffsicherheitsbericht vor.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der Gefahrensätze (R-Sätze)

R 8 Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen
Alle nationalen und örtlichen Vorschriften beachten.

Bei der Einführung in neue Prozesse oder Versuche unbedingt die Materialverträglichkeit und Sicherheit beachten.

Nähere Hinweise siehe z.B. Kühn/Birett, Merkblätter Gefährliche Arbeitsstoffe oder BGIA-Stoffdatenbank und die Internetseite www.baua.de.

Eine Verbindlichkeit kann aus den Angaben nicht abgeleitet werden.

Die Abschnitte 4, 6 und 8 wurden überarbeitet.